

ZH_OBERGERICHT PS190048 vom 28. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190048

FR: ZH_OBERGERICHT PS190048 du 28 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PS190048 del 28 agosto 2019

Erwägungen

E. 18

September 2018; vgl. act. 3/3 = act. 10/1; das Rechtsmittel der Ehefrau war vom Bundesgericht mit demselben Urteil gutgeheissen worden, soweit es darauf eingetreten war). 1.5. Am 8. Oktober 2018 stellten der Staat und die Stadt Zürich, vertreten durch das Steueramt der Stadt Zürich, Rechtsdienst (fortan Beschwerdegegner) ein Betreibungsbegehren gegen den Beschwerdeführer als Schuldner beim Betreibungsamt Zürich ... zur Teilprosequierung des Arrestes Nr. 2/jjjj (act. 8/6). Am 24. Oktober 2018 wurde der Zahlungsbefehl vom 11. Oktober 2018 in der Betreuung Nr. 1 zugestellt. Unter der Rubrik Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes wurde festgehalten: "Einschätzungsentscheide, Rechnungen, Rechtsmittelentscheide insbesondere Urteil des Bundesgerichts vom 18. September 2018 betreffend Staats- und Gemeindesteuern Zürich der Steuerperioden 2010, 2011, 2012 und 2013 sowie Sicherstellungsverfügung vom 3. April 2017 – Teilprosequierung Arrest 2/jjjj". Der in Betreuung gesetzte Betrag wurde mit Fr. 43'320'110.05, teilweise zuzüglich Zinsen, sowie Arrest- und Betreuungskosten, angegeben. Es wurde umgehend Rechtsvorschlag erhoben (act. 3/2 = act. 8/2 = act. 10/3). 2.1. Am 5. November 2018 erhob der Beschwerdeführer Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbeitreibungs- und Konkursachen (fortan Vorinstanz) und verlangte, es sei die Nichtigkeit des Zahlungsbefehls vom 11. Oktober 2018 festzustellen, eventualiter sei dieser aufzuheben, und es sei die Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich ... aufzuheben. Er begründete seine Beschwerde im Wesentlichen damit, der Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. 1 sei schwerwiegend fehlerhaft und die fragliche Betreuung sei rechtsmissbräuchlich (act. 1). Im Rahmen der durch die Vorinstanz eingeholten Beschwerdeantwort und Vernehmlassung vom

E. 22

November 2018 beantragten die Beschwerdegegner und das Betreibungsamt Zürich ... die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde (act. 6 u. act. 9). Die Beschwerdegegner beantragten sodann die Sistierung des Verfahrens (act. 6 S. 2). Den Antrag um Sistierung stellte in der Folge auch der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 5. Dezember 2018 (act. 13 S. 2). 2.2. Am 28. Februar 2019 erging der folgende Entscheid der Vorinstanz (act. 14 = act. 17 = act. 19, nachfolgend zitiert als act. 17): Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.